



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl **14.730/55-Pr/7/93**

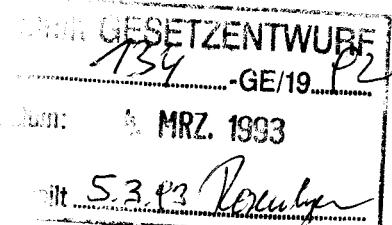
3/SN-245/ME
A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

OKoär Dr. Horak/5768

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:
Immissionsschutzgesetz-Luft samt
Verordnung; IG-L, Begutachtungs-
verfahren



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Stellungnahme zu übermitteln.

Wien, am 12. Februar 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

25 Ausfertigungen

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

OKoär Dr. Horak/5768

Geschäftszahl 14.730/55-Pr/7/92

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betr.:
Immissionsschutzgesetz-Luft samt
Verordnung; Ressortstellungnahme

zu do. Zl.: 19 4444/7-I/8/92 vom
22.10.1992

Zu dem mit o.a. Note übermittelten Entwurf eines Immissions-
schutzgesetzes-Luft samt Durchführungsverordnung beehtet sich das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes
mitzuteilen:

A. Allgemeines

- I. Der vorliegende Entwurf ist bereits das Ergebnis mehrfacher Überarbeitungen aufgrund zahlreicher interministerieller Besprechungen über die Grundzüge dieses Gesetzesvorhabens. Das BMwA streicht in diesem Zusammenhang die hohe Kooperationsbereitschaft des BMUJF und die gewählte Vorgangsweise einer Abstimmung mit den betroffenen Ressorts noch vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens besonders hervor.
- II. Positiv hervorzuheben ist dabei zunächst ein wesentliches Anliegen des Entwurfes, nämlich die bundesweite Erfassung des Ist-Zustandes bei Immissionen an erheblichen luftfremden

Stoffen hinsichtlich deren Art, Menge und nach Möglichkeit auch deren Herkunft. Es dient einer wesentlichen Erleichterung der Durchführung von Betriebsanlagenverfahren im Wirkungsbereich des BMwA, u.a. nach der Gewerbeordnung 1973, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und dem Berggesetz 1975, wenn die Vorbelastung der Atmosphäre an einem Standort bekannt und einer Beurteilung durch die Behörde leicht zugänglich ist.

III. Bereits im Zuge der o.a. interministeriellen Gespräche ergaben sich für das BMwA jedoch neben einer Fülle wichtiger Detailfragen vor allem folgende Probleme:

1. Reibungslose Abstimmung des Entwurfes mit bestehenden Gesetzen im Bereich des BMwA (GewO 1973, Berggesetz 1975 und Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen) in den Fragen der
 - a) Vorschreibung von nachträglichen Auflagen sowie
 - b) des Verhältnisses zu generellen Sanierungspflichten für Altanlagen;
2. Verhinderung einer "Bestrafung" österreichischer Unternehmen im Zusammenhang mit Schadstoffverfrachtungen aus dem Ausland und
3. eindeutige Klarstellung, daß durch das neue Gesetz keine kostenaufwendigen Umbauten an Bundesstraßen erzwungen werden können.

Obwohl das BMUJF in all diesen Fragen stets ein starkes Entgegenkommen zeigte, und die entsprechenden Formulierungen gegenüber den ersten Entwürfen auch wesentlich im Sinne der Anliegen des BMwA geändert wurden, ist eine klare und in der Vollziehung bewältigbare Lösung auch auf Basis dieses Begutachtungsentwurfes nach Auffassung des BMwA noch nicht gewährleistet. Überdies zeigen die im begleitenden Verordnungsentwurf enthaltenen konkreten Grenzwerte, daß eine im internationalen Vergleich äußerst strenge Regelung angestrebt wird, wodurch Konkurrenzschäfte für die österreichische

Wirtschaft zu befürchten sind. Das BMwA hält daher eine Überarbeitung des Entwurfes im Rahmen weiterer interministerieller Gespräche für unbedingt erforderlich.

- IV. Zur Frage des Verhältnisses nachträglicher Auflagen nach bestehenden Gesetzen und nach dem geplanten Immissionsschutzgesetz wäre unbedingt eine eindeutige Klärung erforderlich. Dabei sollten zunächst alle Maßnahmen nach bestehenden Gesetzen im Ressortbereich des nach diesen zuständigen Bundesministers zu treffen sein und nur subsidiär in besonderen Fällen, in denen diese Maßnahmen den erforderlichen Schutz nicht gewährleisten können, Maßnahmen nach einem Immissionsschutzgesetz in Frage kommen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird bei derartigen Eingriffen in die Grundrechte auf Eigentum und Erwerbsfreiheit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Eingriffsmaßnahme im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut besonders zu beachten sein. Auch dies müßte in dem geplanten Gesetz wesentlich deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen. So wird vor allem klarer zwischen Eingriffen, die zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen und solchen, die zum Schutz anderer Güter erforderlich sind, zu unterscheiden sein. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß in den einschlägigen EG-Richtlinien strenge Grenzwerte ausschließlich zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen festgelegt sind, während im Interesse des Schutzes anderer Rechtsgüter lediglich die weniger strenge Form der Leitwerte vorgesehen ist.
- V. Um eine bessere Abstimmung zwischen dem Immissionsschutzgesetz-Luft und den angeführten anlagenbezogenen Gesetzen im Ressortbereich des BMwA zu gewährleisten, sollten in einigen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes entweder die führende Vollzugszuständigkeit des BMwA oder zumindest eine Mitkompetenz zur Erlassung von Durchführungsvorschriften vorgesehen werden.

Ma

Im Zusammenhang mit Anlagen, die dem Berggesetz 1975 unterliegen, ergibt sich bei der Behördenzuständigkeit überdies ein besonderes Problem.

Das Bergwesen wird in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen (siehe Art. 102 Abs. 2 B-VG). Bergbehörden sind die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem die Berghauptmannschaften unmittelbar unterstellt sind. Neben der Vollziehung bergrechtlicher Bestimmungen obliegt den Bergbehörden - soweit es sich um der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt - auch die Vollziehung einer Reihe anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, etwa des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen.

Soweit im gegenständlichen Entwurf emissionsseitige Maßnahmen für Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen und "andere Emissionen" vorgesehen sind, wäre daher im Hinblick auf die obigen Ausführungen vorzusehen, daß - soweit es sich um der bergbehördlichen Aufsicht unterstehende Betriebe handelt - die Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen den Bergbehörden obliegt. Eine Vollziehung dieser Bestimmungen in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann würde zur Aufgabe des Prinzips der Gesamtgefahrenabwehr führen, das den bergrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bergbausicherheitsvorschriften, zugrunde liegt und wird daher abgelehnt, zumal dadurch auch die Sicherheit der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte. Aus diesem Grund wurde etwa auch die Vollziehung des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes, BGBI. Nr. 1990, I. Seite 382, in der Bundesrepublik Deutschland den als Fachbehörden eingerichteten Bergbehörden übertragen, soweit es sich um der bergbehördlichen Aufsicht unterstehende Betriebe handelt.

VI. Zur Frage des Verhältnisses zu zwingend vorgeschriebenen Altanlagensanierungen nach anderen Gesetzen ist vor allem darauf hinzuweisen, daß einzelnen Unternehmen aufgrund solcher Sanierungsvorschriften nach bestehenden Gesetzen bereits eine

Nachrüstung nach dem Stand der Technik vorgeschrieben werden kann. Sollten dieselben Unternehmen nun aufgrund des geplanten Immissionsschutzgesetzes neuerlich zu Maßnahmen herangezogen werden, die nach dem Stand der Technik nicht mehr bewältigt werden könnten, so wäre eine Betriebsstilllegung unausweichlich. Dies wäre nach Auffassung des BMwA wegen der schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen nicht vertretbar. Weiters ist zu bedenken, daß Unternehmen, die bereits eine aufwendige Sanierung nach einem anderen Gesetz durchgeführt haben, erneut mit enormen Kosten konfrontiert wären, wenn sie nun neuerlich aufgrund eines Immissionsschutzgesetzes nachrüsten müßten. Eine befriedigende Lösung unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Notwendigkeiten ist daher unbedingt anzustreben. Auch aus diesem Grund werden Kompetenzen bzw. Mitkompetenzen des BMwA bei der Vollziehung einzelner Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes für unerlässlich gehalten.

VII. Wesentliche Fortschritte konnten in den Verhandlungen bereits in der Frage von nachträglichen Maßnahmen bei Bundesstraßen erzielt werden. Dennoch hält das BMwA noch einige Änderungen für notwendig, um die gewünschten klaren Abgrenzungen herzuführen. Darauf wird in den Ausführungen zu § 15 Abs. 2 näher eingegangen werden.

VIII. Wie schon unter IV. erwähnt, ist der Entwurf anders und strenger gestaltet als die einzelnen EG-Richtlinien.

Die in den Erläuterungen angeführten EG-Richtlinien sehen Grenzwerte für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Staub, bzw. Schwefeldioxid in Verbindung mit Staub sowie für Blei, die im ganzen Gebiet eines Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz nicht überschritten werden dürfen, vor (siehe den jeweiligen Art. 2 der EG-Richtlinien 80/779/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/427/EWG, über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub, 85/203/EWG, über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid und 82/884/EWG, betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft). Die EG-Richtlinien 89/427/

- 6 -

EWG und 85/203/EWG sehen ferner für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Schwebestaub Leitwerte, die der langfristigen Vorsorge für Gesundheit und Umweltschutz oder als Bezugs-punkte für die Festlegungen spezifischer Regelungen innerhalb von Gebieten, die von den Mitgliedstaaten bestimmt wurden, vor. In der "Ozon-Richtlinie", 92/72/EWG, sind Schwellenwerte für den Gesundheitsschutz, die nicht überschritten werden sollen, Schwellenwerte für den Schutz der Vegetation, bei deren Überschreiten die Vegetation beeinträchtigt werden kann, Schwellenwerte für die Unterrichtung der Bevölkerung sowie Schwellenwerte für die Auslösung des Warnsystems, bei deren Auftreten die in der Richtlinie angeführten Vorkehrungen zu treffen sind, (siehe Art.2 der Richtlinie) vorgesehen.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, kann eine ausreichende Umsetzung der angeführten Richtlinien - soweit nicht bereits entsprechende Regelungen bestehen, wie etwa im Forstgesetz 1975 bzw. in der 2. Verordnung über forstschädliche Luftverunreinigungen, im Smogalarmgesetz und im Ozongesetz - allein dadurch erfolgen, daß bundeseinheitliche Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Schwefeldioxid und Schwebestaub, bzw. für Schwefeldioxid in Verbindung mit Schwebestaub sowie für Stickstoffdioxid und Blei, ferner Leitwerte (im Sinne von anzustrebenden Werten) für Schwefeldioxid und Schwebestaub, bzw. Schwefeldioxid in Verbindung mit Schwebestaub und für Stickstoffdioxid, für den langfristigen Schutz der Gesundheit und der Umwelt bzw. für als besonders schutzwürdig angesehene Gebiete sowie Schwellenwerte für Ozon, festgelegt werden.

Überdies sind im beigefügten Verordnungsentwurf Halbstundenmittelwerte auf niedrigem Niveau vorgesehen, die ebenfalls weit über vergleichbare Regelungen anderer europäischer Staaten hinausgehen.

Wenn auch die EG-Konformität der Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes nicht grundsätzlich in Frage zu stellen ist, weil diese Richtlinien strengere nationale Regelungen nicht

ausschließen, so ist doch zu befürchten, daß die österreichische Wirtschaft durch derart strenge Vorschriften Konkurrenz-nach-teile gegenüber ausländischen Unternehmen erleidet. Weiters ist zu bedenken, daß auch Österreichs Anziehungskraft auf ausländische Investoren und damit die gewünschte Internationalisierung der Wirtschaft beeinträchtigt sein könnte, wenn wegen der besonders strengen Regelungen in Österreich wesentlich häufiger mit kostenintensiven Sanierungsmaßnahmen gerechnet werden müßte als in anderen Staaten. Einem stärker an den angeführten EG-Richtlinien orientierten Konzept von Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit, die jedenfalls eingehalten werden müssen, und Leitwerten, die lediglich anzustreben sind, ist daher der Vorzug zu geben. Hiezu wird etwa auf die §§ 44 und 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes der BRD, BGBl. I 1974, S 721 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 1990, S 870 hingewiesen, die zwischen Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Immissionsleitwerten zur Vorsorge gegen schädliche Umweltbeeinträchtigungen unterscheiden. Weiters sollten besser - wie in vergleichbaren europäischen Regelungen - Tages- und Jahresmittelwerte herangezogen und mit Perzentilauswertungen, die eine gewisse Überschreitungshäufigkeit zu lassen, versehen werden.

Schließlich ergeben sich auch durch andere von ausländischen Vorschriften abweichende Regelungen wesentlich strenge Anforderungen. Dies wird insbesondere zu dem Begriff "Stand der Technik" zu § 2 Abs. 9 näher ausgeführt.

IX. Die aufgezeigten nachteiligen Folgen für die österreichische Wirtschaft könnten dadurch weiter verstärkt werden, daß der Entwurf nicht nur für alle Schutzgüter Grenzwerte vorsieht, sondern etwa auch Bestimmungen enthält, die vorsehen, daß im Inland Maßnahmen zu setzen sind, wenn Grenzwerte, z.B. zum Schutz oligotropher Moore, zur Gänze durch ausländische Emissionen überschritten werden. Es wäre aus diesem Grund umso mehr zu befürchten, daß Österreich als Industriestandort unattraktiv wird bzw. bestehende Standorte ins benachbarte,

insbesondere osteuropäische, Ausland, wo weniger strenge Umweltschutzzvorschriften bestehen, verlegt werden. Dadurch würden zwar mit Sicherheit Arbeitsplätze verlorengehen, ob es jedoch durch Abwanderung von Unternehmungen zu einer Verbesserung der Immissionssituation in Österreich kommt, ist zu bezweifeln. Im Extremfall könnte sich sogar, etwa in Grenzregionen, eine Verschlechterung der Umweltsituation in Österreich ergeben, wenn Produktionen aus relativ umweltgerechten österreichischen Betrieben in (umweltmäßig) wesentlich schlechtere grenznahe ausländische Betriebe verlegt werden.

- X. Vor allem wegen der angeführten, noch nicht ausreichend klaren Abgrenzungen zu anderen Rechtsvorschriften ist die Vollziehbarkeit des Entwurfes nach Auffassung des BMwA derzeit noch nicht ausreichend gewährleistet.

Die zahlreichen bestehenden umweltrelevanten Gesetze (z.B. Abfallwirtschaftsgesetz, Chemikaliengesetz), können einerseits aufgrund von Personalmangel in den Ländern, andererseits aber auch aufgrund der Überfülle dieser Bestimmungen sowie aufgrund mangelhafter Sachausstattung, z.B. mit entsprechenden Meßgeräten, nicht oder nur unvollständig vollzogen werden. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf ist unter diesen Umständen vor allem darauf hinzuweisen, daß beispielsweise der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Überschreitung eines Immissionswertes und der Emission einer Betriebsanlage nicht ohne weiteres zu erbringen ist und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sein kann. Die Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf sagen diesbezüglich nichts aus. Darin finden sich im wesentlichen nur Überlegungen hinsichtlich der Meßnetze. Es ist daher zu bezweifeln, daß die Vollziehbarkeit des geplanten Gesetzes unter den gegenwärtigen Bedingungen gewährleistet werden kann. Eine bessere Abstimmung auf bestehende Umweltgesetze und eine erleichterte Vollziehung des gesamten Umweltrechts könnte weiters dadurch erzielt werden, daß das

Ozongesetz und das Smogalarmgesetz in das geplante Immissions- schutzgesetz eingearbeitet werden.

XI. Schließlich sollte nach Auffassung des BMwA eine Bestimmung über den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden. Je- denfalls sollten, wie auch im bundesdeutschen Bundes- Immissionsschutzgesetz vorgesehen, untertägige Bergbauanlagen oder untertägige Teile solcher, Tagbaue und die zum Betrieb eines Tagbaus erforderlichen sowie die zur Wetterführung unter- läßlichen Anlagen ausgenommen werden.

B. Zu einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1:

Der § 1 Abs.1 des Entwurfes ist kaum verständlich; vor allem ist unklar, was mit den Begriffen "ihre Lebensgemeinschaften" und "leblose Materie" gemeint sein soll und ob sich das Schutzinteresse "gesamtes Ökosystem" von der Gesamtheit der anderen im § 1 Abs.1 genannten Schutzinteressen so unterscheidet, daß es als eigenes Schutzinteresse in diese geplante Gesetzesstelle aufgenommen werden muß.

Weiters drängt sich durch die vorgeschlagene Fassung dieser Ent- wurfsstelle die Frage auf, ob "leblose Materie" überhaupt "unzumut- bar belästigt" werden kann, und - falls eine "Belästigung" möglich ist - wie "leblose Materie" gegebenenfalls vor unzumutbarer Belä- stigung geschützt werden könnte.

Die Erläuterungen geben dazu keine Auskunft.

§ 1 Abs.2 des Entwurfs könnte entfallen, da diese Entwurfsbestim- mung nur eine beispielsweise Aufzählung von Maßnahmen zur Zieler- reichung enthält und sich die einzelnen Maßnahmen ohnehin aus den weiteren Bestimmungen des Entwurfs ergeben.

- 10 -

Zu § 2 Abs. 2:

Die Formulierung "Emissionen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Luftschatdstoffe" ist sprachlich nicht korrekt, weil unter "emissio" jedenfalls nur der Vorgang, nicht jedoch der emittierte Stoff selbst zu verstehen ist. So definiert auch die ÖNORM M 9450 (Emissionsbegrenzung, Begrenzung der Abgabe von Stoffen in die Atmosphäre, allgemeine Bestimmungen und Anforderungen, 1992) in Kapitel 3.8 die Emission als "Abgabe von Stoffen aus einer Emissionsquelle an die Atmosphäre". In einer Anmerkung dazu empfiehlt die genannte ÖNORM ausdrücklich, die Verwendung des Begriffs "Emission" für emittierte Stoffe zu vermeiden.

Zu § 2 Abs.3:

Hier wäre im Hinblick auf die "einwirkenden Luftschatdstoffe" unbedingt auf die flächenhafte mögliche Eingrenzung der Einwirkung Bedacht zu nehmen.

Zu § 2 Abs. 4- 6:

Wie oben unter A. Allgemeines, Pkt. VIII, ausgeführt, sollte zwischen Immissionsgrenzwerten zum Schutze der menschlichen Gesundheit, die nicht überschritten werden dürfen, und Immissionsleitwerten, die langfristig anzustreben sind, unterschieden werden.

Die im Entwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen Immissionsgrenzwerten der Kategorie 1 und Immissionsgrenzwerten der Kategorie 2 ist hingegen nach ho. Auffassung aus den unter A. Allgemeines, Pkt. IX, angeführten Gründen abzulehnen.

Schließlich bleibt nach dem Gesamtkonzept des Entwurfes völlig unklar, ob für ein- und dasselbe Gebiet nur ein einziger Grenzwert festzulegen sein soll, der sich dann am Schutz des dort zu berücksichtigenden empfindlichsten Schutzgutes orientieren müßte, oder ob es mehrere nach Schutzgütern unterschiedene Grenzwerte geben soll.

Zu § 2 Abs. 4:

In dieser Bestimmung wäre eine Klarstellung des Begriffes "wirkungsbezogene Werte der Immission" erforderlich (in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf werden in diesem Zusammenhang zwei weitere ähnlich lautende Begriffe eingeführt, nämlich "wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen" und "wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte", siehe die Seite 24); es findet sich in den Erläuterungen aber lediglich eine Erklärung des Begriffes "wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen", und zwar überraschenderweise nicht in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf, sondern im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten).

Weiters wären das Wort "grundsätzlich", und die Wortfolge "in der Regel" zu streichen, da diese Begriffe nur Verunsicherungen mit sich bringen und keinen Erklärungswert besitzen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Ausführungen betreffend Grenzwerte für cancerogene und mutagene Stoffe im zweiten Absatz auf der Seite 27 der Erläuterungen im vorgeschlagenen Gesetzestext nicht gedeckt sind. Eine entsprechende Berücksichtigung dieser Probleme im Gesetz selbst wäre jedoch unbedingt nötig.

Zu § 2 Abs. 7:

Im Hinblick auf die gravierenden Folgen einer Festlegung von Gebieten mit besonderen Schutzanforderungen sollte wesentlich genauer festgelegt werden, wann ein Gebiet eines besonderen Schutzes vor schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen bedarf.

Vor allem sollte in der drittletzten Zeile das Wort "insbesondere" gestrichen werden, damit die Anwendung der niedrigen Immissionsgrenzwerte für Schutzgebiete nicht ausufert. Aufgrund der Tatsache, daß in Österreich als Fremdenverkehrsland zahlreiche Gegenden als "Erholungsgebiete" ausgewiesen werden könnten, sollte dieser weitläufige Begriff jedenfalls in der demonstrativen Aufzählung des Abs.7 gestrichen werden.

Zu § 2 Abs. 8:

Aus den hier genannten Beispielen kann unter Umständen darauf geschlossen werden, welche Regionen als "Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen" in Frage kommen, es fehlt jedoch - wie bereits erwähnt - jede nähere Determinierung, nach welchen Kriterien Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen zu bestimmen sind. Die mangelnde Bestimmtheit eines Begriffs, an den wesentliche Folgen für die Normunterworfenen geknüpft sind (Anwendung niedrigerer Immissionsgrenzwerte) lässt auch an der Verfassungskonformität dieser Bestimmung berechtigte Zweifel aufkommen.

Zu § 2 Abs. 9:

Der Begriff "Stand der Technik" wird in § 2 Abs. 9 analog zur Definition der Gewerbeordnung 1973 umschrieben, aus anderen Zitaten im Entwurf lässt sich jedoch erkennen, daß der damit verbundene Bedeutungsinhalt von der vom BMwA gepflogenen Interpretation abweicht. Wie schon aus früheren Äußerungen des Umweltressorts zu entnehmen war, wird die Ansicht vertreten, daß als "Stand der Technik" bloß die völlig abstrakte Eignung einer Maßnahme zur Abluftreinigung zu verstehen sei. Demgegenüber vertritt das BMwA die Meinung, daß mit "Vergleichbarkeit" und "erprobte und erwiesene Funktionstüchtigkeit" auch das Umfeld einer Maßnahme zur Abluftreinigung zu betrachten ist, also ein Bezug zur Anlagengröße, eine Verhältnismäßigkeit des Energieaufwandes zum Erreichen einer bestimmten Emission und eine ebensolche Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten. Vor allem aber wird im vorliegenden Entwurf der Eindruck erweckt, die österreichische Definition des "Standes der Technik" sei - unter Ausschluß jedweder Verhältnismäßigkeit, wie oben beschrieben - mit entsprechenden Definitionen aus dem EG-Raum, Deutschland oder der Schweiz absolut vergleichbar. Eine entsprechende Erläuterung findet sich beispielsweise im 1. Absatz auf Seite 43, wo der im EG-Raum zum Teil gebräuchliche Begriff der "besten verfügbaren Technologie" mit dem "Stand der Technik" gleichgesetzt wird.

Tatsächlich enthalten aber sämtliche ausländischen Regelungen und Definitionen, auf welche in der Folge Bezug genommen wird, eine Verhältnismäßigkeitsklausel. Die entsprechenden EG-Definitionen

lauten vollinhaltlich BAT NEEC (Best Available Technology Not Entailing Excessive Costs) und ALARA (As Low As Reasonably Achievable) - zu deutsch: Beste verfügbare Technologie unter Ausschluß extremer Kosten bzw. so niedrig wie mit vernünftigem Aufwand erreichbar.

Das allgemeine Verwaltungsrecht Deutschlands enthält als Korrektiv gegen eine Ausuferung des Vorsorgeprinzips einen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher dort nach Kenntnis des BMwA sogar Verfassungsrang hat. Nach diesem Grundsatz ist eine Abwägung erforderlich, in der eine vernünftige Relation zwischen Aufwand und Nutzen, Mittel und Zweck gefunden wird und somit eine Proportionalität der Vorsorge gewährleistet werden soll. Die Luftreinhalt-Verordnung der Schweiz enthält ebenfalls einen dementsprechenden Passus im Artikel 4, wobei festgelegt wird, daß die vorsorgliche Emissionsbegrenzung wirtschaftlich tragbar sein muß und dabei auf einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche abzustellen ist. Im vorliegenden Entwurf wird hingegen in den Erläuterungen (Seite 43 Mitte) ausdrücklich festgestellt, daß in diesem Gesetz "kein Raum für die Abwägung von Ökonomie gegen Ökologie gegeben ist". Diese Forderung ist absolut "einzigartig", da es - wie oben ausgeführt - keine auch nur annähernd vergleichbare Regelung im Ausland gibt!

Eine Übereinstimmung des Begriffes des "Standes der Technik" mit den entsprechenden Definitionen in anderen österreichischen Gesetzen, die von denselben Grundsätzen ausgehen wie jene in den angeführten ausländischen Vorschriften (insbesondere GewO, LRG-K oder WRG), wäre daher unbedingt erforderlich.

Zu § 3 Abs. 1:

Obwohl im § 2 Abs. 9 - wenn auch nach Ansicht des BMwA nicht in befriedigender Weise - ein "Stand der Technik" definiert wird, so spielt dieser bei der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 1 keine Rolle mehr.

So hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung die Immissionsgrenzwerte unter "Bedachtnahme auf die

einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf die Schutzziele ... " festzulegen.

Da es sich bei den Immissionsgrenzwerten gemäß den "Erläuternden Bemerkungen" um wirkungsbezogene Grenzwerte handelt, ist ihrer Festsetzung nach dieser Definition nach unten hin keine Grenze gesetzt. Darüber hinaus ermöglicht auch der Schutzzweck des § 1 Abs.1: "Vermeidung unzumutbarer belästigender Luftschadstoffe" die Festsetzung extrem niedriger Immissionsgrenzwerte. Die in der derzeitigen Formulierung zu weitreichende Verordnungsermächtigung des Umweltministers müßte jedenfalls dahingehend eingeschränkt werden, daß neben der Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse auch der Stand der Technik heranzuziehen ist, und daß die Immissionsgrenzwerte so festzulegen sind, daß bei deren Unterschreitung in der Regel gerade noch keine schädigenden Wirkungen auftreten. Ebenso wäre die Meßbarkeitsschwelle als denkbare Untergrenze heranzuziehen.

Um eine ausreichende Bedachtnahme auf die Belange der Wirtschaft zu gewährleisten, sollte jedenfalls bei der Erlassung entsprechender Verordnungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen sein.

Zu § 3 Abs.3:

Wie bereits oben erwähnt, ist zu befürchten, daß in Österreich zahlreiche Gebiete als solche mit besonderen Schutzanforderungen anzusehen sein werden, da im Gesetz nur eine beispielhafte Anführung erfolgt, was darunter zu verstehen ist und im übrigen alle Waldflächen laut Waldentwicklungsplan den besonderen Schutz genießen sollen. Das bedeutet, daß voraussichtlich überwiegend nicht die im internationalen Vergleich ohnedies extrem strengen generellen Immissionsgrenzwerte zum Tragen kommen werden, sondern die weiter herabgesetzten Werte für Sondergebiete. In diesem Zusammenhang müßte daher unbedingt eine Lösung gefunden werden, die die Interessen der Wirtschaft wesentlich besser berücksichtigt, um schwere volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

Die Formulierung: "haben die Landeshauptmänner ... die betreffenden Gebiete mit Verordnung auszuweisen, es sei denn, die betreffenden Gebiete sind bereits in diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß Abs. 2 ausgewiesen oder durch einen Verweis auf eine andere Rechtsvorschrift hinreichend bestimmt", ist unklar. Vor allem stellt sich die Frage, ob mit "auszuweisen" gemeint ist, daß der Landeshauptmann Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen festzulegen oder nur bereits festgelegte Gebiete ersichtlich zu machen hat.

Zu § 4:

§ 4 lässt zwar entsprechend den Erfordernissen des Meßziels die Einteilung des Bundesgebiets in Untersuchungsgebiete zu, es sollte jedoch verstärkt auf die klimatischen Zusammenhänge Bedacht genommen werden. Niedrige Monats- und Jahresmittelwerte sind zwar in charakteristischen Trockenklimaten gerechtfertigt, wie z.B. im pannonischen oder vorpannonischen Raum, nicht aber in illyrisch beeinflußten feuchteren Alpen- und Voralpenregionen. Die unterschiedliche Schadstoffwirkung steht im direkten Zusammenhang mit Groß- und Kleinklima.

Zu § 4 Abs. 1 und zu § 9 Abs. 2:

Der Inhalt der "Fortschreibung" des Meßkonzeptes und der Sanierungsmaßnahmen sowie die mit einer solchen "Fortschreibung" verbundenen Konsequenzen wären klarzustellen. Die Erläuterungen zum § 4 Abs.1 geben hierüber keinen Aufschluß, die Erläuterungen zum § 9 Abs.2 finden im vorgesehenen Gesetzestext keinen Niederschlag.

Zu § 4 Abs. 3:

Es stellt sich insbesondere die Frage, was unter einer "Hintergrundmessung" zu verstehen ist.

- 16 -

Zu § 7:

Aus dem § 7 des Entwurfstextes geht nicht hervor, daß die "Statuserhebung" den auf der Seite 35 der Erläuterungen dargestellten Inhalt haben soll oder "haben wird"; der vorgesehene Gesetzestext sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Gemäß § 7 Abs.1 hat der Landeshauptmann "spätestens zu Beginn des der Grenzwertüberschreitung folgenden Kalenderjahres die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zu erheben". Abgesehen davon, daß unklar erscheint, ob die Statuserhebung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sein muß oder ob damit spätestens zu diesem Zeitpunkt zu beginnen ist, erscheint nach ho. Auffassung weder die Festlegung eines Zeitpunktes, wann die Statuserhebung zu beginnen hat noch die Festlegung eines Zeitpunktes, zu dem sie bereits abgeschlossen zu sein hat, notwendig. Wie für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, für dessen "Statuserhebung" im § 7 Abs. 5 keine Frist vorgesehen ist, erscheint es nach ho. Auffassung ausreichend, festzulegen, daß der Landeshauptmann eine Statuserhebung vorzunehmen hat.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Bedeutung des letzten Satzes dieser Bestimmung ist unklar. Da § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 unterschiedliche Vorgangsweisen festlegen (§ 8 Abs. 3 - einvernehmliches Vorgehen der betroffenen Landeshauptmänner, § 9 Abs. 3 - alleiniges Vorgehen des Landeshauptmannes des verursachenden Bundeslandes) ist nicht eindeutig festgelegt, wie in einem praktischen Fall gemäß § 7 Abs. 2 vorzugehen ist. Dies müßte jedoch klar geregelt werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Hier sollten die verwendeten Begriffe "vorübergehend" sowie "in absehbarer Zeit" näher definiert werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Zu § 8 Abs. 2:

Zu dieser Bestimmung wird zunächst noch einmal auf die Ausführungen unter A. Allgemeines, Pkt. IX, hingewiesen. Überdies bestehen Zweifel, ob die Regelung, daß auch dann, wenn die Grenzwertüberschreitung zur Gänze im Ausland verursacht wurde, im Inland Sanierungsmaßnahmen zu setzen sind - zumindest soweit es sich nicht um Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit handelt - sachlich gerechtfertigt ist. Ferner ist erneut zu betonen, daß in Fällen, in denen die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zur Gänze im Ausland gelegen sind, eine Reduktion inländischer Emissionen nicht zur Einhaltung des Grenzwertes führen kann.

Dies gilt in nur wenig abgeschwächter Form auch für den Fall, daß die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zum überwiegenden Teil außerhalb des Bundesgebietes liegen. Insgesamt werden der österreichischen Wirtschaft dadurch unter Umständen schwerste Belastungen auferlegt, während die ausländischen Verursacher dadurch nur weitere Konkurrenzvorteile gewinnen und keinerlei Anreiz geschaffen wird, die Immissionssituation tatsächlich entscheidend zu verbessern. Es werden somit sowohl in wirtschafts- als auch in umweltpolitischer Hinsicht völlig falsche Signale gesetzt. Eine befriedigende Lösung zur Bewältigung grenzüberschreitender Umweltbelastungen kann sicherlich nur im Wege durchsetzbarer internationaler Vereinbarungen gefunden werden.

Zu § 8 Abs. 3:

Für § 8 Abs. 3 gelten ähnliche Überlegungen wie für § 8 Abs. 2: Liegen die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zur Gänze in einem anderen Bundesland, so erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, daß auch im anderen Bundesland Emissionsminderungsmaßnahmen zu setzen sind.

Zu § 8 Abs. 4:

^{12a}
Die Anordnung, daß in den in dieser Bestimmung genannten Fällen vor Erlassung des Maßnahmenkataloges dem Landeshauptmann jenes Bundeslandes, aus dem die Emissionen überwiegend stammen, Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben ist, erscheint im Hinblick auf § 8 Abs.3 des Entwurfs, der ohnehin ein gemeinsames Vorgehen der Landeshauptmänner vorsieht, nicht verständlich. Im § 8 Abs.4 sollte auch der (den) zuständigen Berghauptmannschaft(en) ein Stellungnahmerecht eingeräumt werden. Nach dem Wort "Interessenvertretungen" im § 8 Abs.4 sollte daher der Ausdruck "der (den) zuständigen Berghauptmannschaft(en)" eingefügt werden.

Weiters stellt sich die Frage, ob es wirklich sinnvoll ist, nicht nur den von einem (geplanten) Maßnahmenkatalog Betroffenen, sondern "jedermann" Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurftext lässt nämlich offen, was mit den dem Landeshauptmann "vorgelegten" Stellungnahmen geschehen soll. Dem geplanten Gesetz dürfte somit auch dann entsprochen werden, wenn diese Stellungnahmen ungeprüft und unberücksichtigt ad acta gelegt werden. Insofern scheint aber der mit dem "Anhörungsverfahren" verbundene enorme Verwaltungsaufwand als nicht gerechtfertigt, und es wäre auch übertrieben, in diesem Zusammenhang von einer "Mitwirkungsmöglichkeit" zu sprechen (siehe die Seite 39 der Erläuterungen). Sollten dagegen allen Stellungnahmeberechtigten weitergehende Rechte eingeräumt werden, so entstünde ein noch größerer Verwaltungsaufwand, der mit Sicherheit nicht bewältigbar wäre.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, was mit "repräsentativen Umweltschutzvereinigungen" gemeint ist.

Nach Auffassung des BMwA wäre es daher zweckmäßiger, das Stellungnahmerecht auf die Umweltanwälte der betroffenen Länder, die ohnehin in engem Kontakt mit der betroffenen Bevölkerung stehen und deren Interessen wahrnehmen sollten, zu beschränken.

Zu § 8 Abs. 6:

Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung im Hinblick auf § 11 Z 1 erforderlich ist. Nach Auffassung des BMwA würde die letztgenannte Bestimmung alleine genügen.

Zu § 8 Abs. 8:

Zum Begriff der "im gesamten Bundesgebiet tätigen repräsentativen Umweltschutzvereinigungen" wird noch einmal auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 4 hingewiesen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung ist in ihrer Abgrenzung zu den im Wirkungsbereich des BMwA zu vollziehenden anlagenrechtlichen Vorschriften nach wie vor zu unklar. Um eine bessere Abstimmung in dieser Hinsicht zu gewährleisten, sind Vollzugszuständigkeiten oder zumindest Mitkompetenzen des BMwA in dieser Bestimmung unabdingbar.

Zu § 9 Abs. 1:

Im Zusammenhang mit den o. Ausführungen zu § 2 Abs. 4 bis 6 legt die Vorschrift den Schluß nahe, daß für ein- und dasselbe Gebiet auch mehrere nach Schutzgütern unterschiedliche Grenzwerte vorsehen werden können. In diesem Fall müßte bei den Sanierungsmaßnahmen bedacht werden, daß es zu kurzfristigen Änderungen der Maßnahmenpläne kommen kann, wenn Grenzwerte in kurzen Abständen hintereinander überschritten werden. In wirtschaftlicher Hinsicht wäre es untragbar, einen Anlagenbetreiber, der wegen Überschreitung eines strengeren Grenzwertes nach dem Stand der Technik sanieren mußte, kurzfristig noch einmal zu kostspieligen Maßnahmen oder gar zur Stilllegung heranzuziehen, wenn der nächste Grenzwert überschritten ist.

Bei Sanierungsmaßnahmen, die den Bergbau berühren, sollte jedenfalls ein Anhörungsrecht der zuständigen Berghauptmannschaft(en) festgelegt werden.

Im Zusammenhang mit der Anordnung von Sanierungsmaßnahmen durch Bescheid des Landeshauptmannes erhebt sich zwangsläufig die Frage, wie bei mehreren Emittenten die Zuordnung des jeweiligen Immissionsanteils erfolgen und damit das Ausmaß der von den einzelnen Emittenten zu erzielenden Emissionsminderung festgelegt werden soll. Es ist evident, daß eine verlässliche Zuordnung der Auswirkungen auf die einzelnen Emittenten, insbesondere wenn diese in großer

- 20 -

Zahl - wie beim Hausbrand oder Fahrzeugverkehr - auftreten, nur in den seltensten Fällen möglich sein wird.

Auch muß sichergestellt werden, daß der in den jeweiligen Materiengesetzen verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch an dieser Stelle deutlicher zum Ausdruck kommt.

Die Begründung zu den Fristen für Sanierungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 ist unrichtig. Die Luftreinhalte-Verordnung der Schweiz, auf die hier Bezug genommen wird, sieht in der Regel eine Frist von 5 Jahren zur Verwirklichung eines Maßnahmenplanes zur Immissionsbegrenzung vor. Es handelt sich also um keine Höchstfrist.

Überdies wird im Falle von einzelnen Anlagen auf die Artikel 5, 9 und 10 verwiesen, wodurch sich für einzelne Anlagen eine ordentliche Sanierungsfrist von 10 Jahren ergeben kann.

Zu § 9 Abs. 2:

Soweit es sich um der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, sollte vorgesehen werden, daß Sanierungsmaßnahmen im Einzelfall von der Berghauptmannschaft anzuordnen sind.

Die Wortfolge im letzten Satz "die Sanierungsmaßnahmen sind erforderlichenfalls fortzuschreiben" ist aus technischer Sicht unverständlich. Die Erläuterungen sprechen hier von einer notwendigen Revisionspflicht für die Prognosebeurteilung, was als Anpassung an nachträglich hervorgekommene Tatsachen aufzufassen ist. Derartige Bestrebungen sind aus technischer Sicht äußerst fragwürdig, da ein Sachverständigengutachten und der darauf aufbauende Bescheid ausreichende Sicherheiten für die dadurch ausgelösten Investitionen enthalten müssen. Außerdem erscheint unverständlich, welche Fälle für die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen in einer "Kombination aus Verordnung und Bescheid" in Betracht kommen. Diese Vorschrift ist nach Auffassung des BMwA überhaupt überflüssig, weil aus der Bestimmung bereits hervorgeht, daß allgemeine Sanierungen jedenfalls mit Verordnung, Anordnungen im Einzelfall jedoch mit Bescheid festzulegen sind.

Zu dieser Bestimmung, bei der die Abgrenzungsproblematik zu anderen Vorschriften besonders auffällt, ist zu bemerken:

Zunächst wäre klarzustellen, welche Behörde die "zuständige Behörde" im Sinne dieser geplanten Gesetzesstelle sein soll. Wie bereits zu Abs. 2 ausgeführt, sollte dies bei Anlagen, die dem Berggesetz 1975 unterliegen, jedenfalls die Berghauptmannschaft sein. Aus den Erläuterungen läßt sich schließen, daß im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes die "zuständige Behörde" die für Verfahren gemäß § 79 GewO 1973 idgF zuständige Behörde sein soll. Aus dem Gesetzestext selbst geht dies jedoch nicht deutlich genug hervor. Auch ist dieser Bestimmung nicht zu entnehmen, ob die Behörde von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 79 GewO 1973 durchführen soll.

Mit der Formulierung, daß "Sanierungsmaßnahmen nach den betreffenden Vorschriften vorzuschreiben" sind, "soweit dies zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes geeignet ist", wird zwar die Einleitung eines gewerberechtlichen Verfahrens angeordnet, dieses Verfahren soll aber nach den Vorstellungen des Umweltressorts nur der "Erreichung dieses Ziels - der Einhaltung des Immissionsgrenzwertes" (siehe die Erläuterungen) dienen.

Auf diese Weise würden die Schutzinteressen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes (und somit auch der auf diese Interessen abgestimmte § 79 GewO 1973 idgF) nicht nur gänzlich außer acht gelassen, sondern es würde vielmehr ein neues, auf die Systematik des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes ganz und gar nicht abgestimmtes Schutzinteresse über den Weg "Durchbrechung der Rechtskraft bestehender Bescheide" in die Gewerbeordnung 1973 einfließen.

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Vorschreibung nachträglicher Auflagen im LRG-K, insbes. dessen § 4 Abs. 14.

Auch das Verhältnis dieser Regelung zu den Vorschriften des Berggesetzes 1975 ist unklar.

Neben Sanierungsvorschriften nach anderen auch für den Bergbau maßgeblichen Rechtsvorschriften, wie etwa nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, bildet der § 203 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 die Rechtsgrundlage, bei bergbaulichen Emissionsquellen jeder Art im Einzelfall Maßnahmen zur Luftreinhaltung anzuordnen. Gemäß dieser Bestimmung hat die Berghauptmannschaft dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen, wenn durch die im § 2 Abs.1 des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremden Sachen gefährdet oder wenn eine Gefährdung zu befürchten ist oder wenn durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt werden oder wenn eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern vorliegt. Die Rechtskraft von Genehmigungen und Bewilligungen steht derartigen Anordnungen der Berghauptmannschaft nicht entgegen.

Zu § 9 Abs. 6:

Diese Bestimmung setzt die Unklarheiten des Abs. 5 fort. Nach dem § 9 Abs.6 letzter Satz des Entwurfes sind "materielle Voraussetzungen nach den Materiengesetzen, insbesondere Interessensabwägungen, nicht anzuwenden."

Diese Formulierung, daß die "materiellen Voraussetzungen nicht anzuwenden sind," ist zu weitgehend, weil z.B. zu den materiellen Voraussetzungen für die Anwendung des § 79 GewO 1973 idgF gehört, daß es um eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs.1 GewO 1973 idgF geht, die gemäß § 77 leg.cit. genehmigt ist und konsensgemäß errichtet wurde und betrieben wird. Entscheidend dürfte wohl ausschließlich die Frage der Geltung von Interessensabwägungen in den Materiengesetzen auch in Verfahren nach dem IG-L sein.

Für den Bereich des Bergbaus müßte überdies klargestellt werden, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen jedenfalls in vollem Umfang zu gewährleisten sind.

Eine befriedigende Lösung all dieser Frage ließe sich nach Auffassung des BMwA nur in der Weise finden, daß genau bestimmt wird, inwieweit die Schutzinteressen des Immissionsschutzgesetzes, sofern sie sich nicht bereits zumindest teilweise mit jenen der anderen Gesetze decken, sinnvoll in eine solche Abwägung einzubeziehen sind. Das BMwA ist der Auffassung, daß dadurch den konstruktiven Bemühungen des BMUJF, dem Wunsch der Wirtschaft Rechnung zu tragen, "nach Möglichkeit keine zusätzliche Verfahren zu etablieren" (siehe die Erläuterungen), am sinnvollsten entsprochen werden könnte.

Zu § 10:

Bei den in dieser Entwurfsbestimmung wiedergegebenen Grundsätzen wird die Berücksichtigung der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit von Personen, etwa der Arbeitnehmer, vermißt.

Der Grundsatz, daß alle in Betracht kommenden erheblichen Emittenten (-gruppen) zu berücksichtigen sind, ist durchaus zu begrüßen. In der Praxis zeigt sich die Problematik dieser Bestimmung jedoch darin, daß aufgrund der schwierigen Zuordenbarkeit der verschiedenen Einflüsse von Emittentengruppen, insbesondere von Verkehrsemissionen, Luftbeeinträchtigungen durch den Hausbrand oder durch importierte Schadstoffe, eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Beitragsleistung aller Verursacher wohl kaum realisierbar sein wird. Es ist daher zu befürchten, daß nicht jene Emittenten oder Emittentengruppen zur Luftqualitätsverbesserung herangezogen werden, die tatsächlich die stärksten Belastungen herbeiführen, sondern jene, deren Beitrag am leichtesten im Vergleich zu anderen Einzelemittenten zu ermitteln ist. Das birgt die Gefahr in sich, daß Industrieemittenten oder Kraftwerke verstärkt und einseitig zur Sanierung herangezogen werden.

Weiters müßte nach Auffassung des BMwA das Gebot der Gleichbehandlung aller Emittenten so ausgelegt werden, daß eine Sanierungspflicht zunächst jenen auferlegt wird, die am weitesten vom Stand der Technik entfernt sind. Anlagen, die bereits dem Stand der Technik entsprechen, sollten dagegen - wenn überhaupt - nur in besonderen Ausnahmefällen, die voraussichtlich bereits durch die

derzeitige Rechtslage im Rahmen des Smogalarm- oder Ozongesetzes erfaßt sein werden, zu Maßnahmen herangezogen werden können.

Bei einer direkten Zuordnung zu Emittenten muß jedenfalls beim Schadstoffausstoß geprüft werden, ob es sich um ein Einzelereignis oder um ein wiederkehrendes Ereignis, etc. handelt. Die direkte Messung der Schadstoffmenge am Entstehungsort genügt dazu nicht. Die Wirksamkeit der einzelnen Schadstoffe hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B.

- Wechselwirkung der Schadstoffe zueinander (Schadstoffmix);
- Ausbreitungsverhalten;
- Schadstoffaufbau und -abbau;
- Verfrachtungsverhältnisse lokal, regional, überregional;
- Topographische Lage des Entstehungsortes;
- Höhe der Austrittsstelle über Grund bei Emissionen;
- Filter und ähnliches mehr.

Die im letzten Satz des Abs.2 vorgesehene Bestimmung, wonach vorgeschriebene Sanierungsmaßnahmen, die für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht mehr erforderlich sind, außer Kraft zu setzen sind, bringt kaum eine Entschärfung. Es ist wohl in der Praxis nur in den seltensten Fällen im Betriebsanlagenrecht vorstellbar, daß Sanierungsmaßnahmen, die regelmäßig zur Abänderung der Anlagen führen, wieder rückgängig gemacht werden könnten, sodaß die formale Aufhebung der Sanierungsanordnung eine Erleichterung für den Betreiber bedeuten würde. Da - wie bereits oben erwähnt - Sanierungen für Betriebsanlagen auch nach anderen Materiengesetzen, z.B. aufgrund der Gewerbeordnung, gefordert sind, müßte jedenfalls sichergestellt werden, daß die Betreiber solcher Anlagen nicht zu einem mehrfachen, sich allenfalls überschneidenden Sanierungsverhalten verpflichtet werden können.

Zu § 10 Abs. 1:

In den Erläuterungen zu § 10 wird von einer "objektiven Verhältnismäßigkeit" gesprochen und dies mit dem "gelindesten noch zum Ziel führenden Mittel" gleichgesetzt (Ziffer 4). Dies steht aber im

Widerspruch zu Z 1, in der eine Verringerung der Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik gefordert wird.

Ob der § 10 Abs.1 Z 2 und 3 des Gesetzentwurfes mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbart werden kann, wird aus den schon angeführten Gründen bezweifelt; im übrigen erscheinen die Worte "erheblich" (§ 10 Abs.1 Z 2 des Entwurfes) und "vornehmlich" (§ 10 Abs.1 Z 3 des Entwurfes) zu unbestimmt.

Zu § 12:

Auch bei dieser Bestimmung ist die Frage des Verhältnisses zu der Möglichkeit zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen nach anderen Gesetzen noch nicht befriedigend gelöst. Dazu wird zunächst auf die Ausführungen zum § 9 Abs.5 und 6 des Entwurfes verwiesen. Im Hinblick darauf, daß mit dieser vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorgeschlagenen Regelung ein massiver Eingriff in das Betriebsanlagenrecht der GewO, des BergG und des LRG-K erfolgen würde, sollte mit der Vollziehung von allfälligen Sanierungsmaßnahmen bei Anlagen, die diesen Gesetzen unterliegen, jedenfalls der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt werden.

In inhaltlicher Hinsicht ist zu der Bestimmung folgendes zu bemerken:

Da Sanierungsmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vorzuschreiben sind, wenn die Emissionen einer bestimmten Anlage mitbestimmend für die Grenzüberschreitung waren, könnte unter Eingriffen in die Rechtskraft aufrechter Bescheide eine ganze Reihe möglicher, aber nicht sicherer Emittenten in die Verursacherkette miteinbezogen werden. Im Zuge der Errichtung einer Betriebsanlage werden bereits aufgrund einer Vielzahl von Rechtsvorschriften Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt vor Erteilung der Genehmigung durchgeführt, wobei bereits in den geltenden Materiengesetzen für den Fall des Erfordernisses einer nachträglichen Korrektur durch einen Eingriff in rechtskräftige Genehmigungsbescheide vorgesorgt worden ist.

Auch aus diesem Grund sollte daher eingehend geprüft werden, inwie- weit über das neue IG-L eine weitere direkte Eingriffsmöglichkeit in bestehende Rechte samt eigenem Instrumentarium zur Vorschreibung weiterer Sanierungsmaßnahmen für Betriebsanlagen, die bereits aus- reichend zur Sanierung aufgrund anderer Gesetze herangezogen werden können, geschaffen werden muß.

Wie schon ausgeführt, dürfte ein solches jedenfalls nur subsi- diär, wenn die Maßnahmen nach anderen Gesetzen nicht ausreichen, zur Anwendung kommen. Auf die Ausführungen unter A. Allgemeines, Pkt. IV, wird in diesem Zusammenhang noch einmal hingewiesen.

In sprachlicher Hinsicht wird davon ausgegangen, daß der Ausdruck: "Sind die Emissionen einer bestimmten Anlage oder von Anlagentypen mitbestimmend für die Grenzwertüberschreitung" so zu interpretieren ist, daß nur jene Emittenten "mitbestimmend" für die Grenzwert- überschreitung sind, deren Emissionen für die Luftverunreinigung ursächlich sind. Sachlich nicht gerechtfertigt wäre es hingegen, jeden Emittenten als "mitbestimmend für die Grenzwertüberschrei- tung" anzusehen.

Ferner stellt sich zu § 12 Abs.1 die Frage, ob auch die Stilllegung einer Anlage, die dem Stand der Luftreinhaltetechnik entspricht, als "Sanierungsmaßnahme" angeordnet werden kann, wenn dies die einzige Möglichkeit zur Reduzierung der Immissionen ist. Da der Begriff der "Sanierungsmaßnahme" im Entwurf nicht definiert ist, erscheint nämlich unklar, ob sich dieser Ausdruck auf Emissions- quellen, wie Anlagen, etc., oder auf die lufthygienische Situation bezieht, oder ob sowohl das eine als auch das andere gemeint ist. Nach ho. Auffassung wäre klarzustellen, daß jedenfalls eine Stille- gung von dem Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechenden Anla- gen nur bei einer drohenden oder bestehenden Gesundheitsgefährdung in Betracht kommt.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Frist für die Vorlage eines Projektes, das die erforderliche Emissionsreduktion bringen soll, ist nach Auffassung des BMwA mit höchstens einem Jahr zu kurz bestimmt. Sie sollte auf zwei Jahre verlängert werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß durch die Gewerberechtsnovelle 1992 bereits eine Bestimmung, die Sanierungskonzepte für Altanlagen vorsieht, in die Gewerbeordnung 1973 aufgenommen worden ist. Siehe Art. I Z 107 (§ 79 Abs.3).

Zu § 13 Abs. 1:

Zum Ausdruck "mitbestimmend" wird auf die Ausführungen zu § 12 noch einmal hingewiesen.

Der Begriff "geeignete Sanierungsmaßnahmen" ist nach Ansicht des BMwA zu unbestimmt und sollte daher auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG durch eine genauere Formulierung ersetzt werden.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Formulierung "Ist absehbar, daß Sanierungsmaßnahmen ... nicht ausreichen werden ... hat der Landeshauptmann den Fernwärmeanschlußzwang vorzusehen." greift in bedenklicher Weise in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Eigentum gemäß Art. 1 Z 1 ZPMRK ein, wobei für eine derartige Eingriffsintensität die durch den Entwurf vorgegebenen Voraussetzungen nach Auffassung des BMwA zu unbestimmt sind.

Es ist daher auch fraglich, ob die Bestimmung den Anforderungen des Art. 18 B-VG entspricht. So fehlen etwa wesentliche Begleitregelungen, die im Zusammenhang mit einem Fernwärmeanschlußzwang unerlässlich sind, wie z.B. Vorschriften für Enteignungen, Entschädigungen, Versorgungspflichten und die Versorgungssicherung.

Ferner stellt sich die Frage des Verhältnisses des § 13 Abs. 2 und 3 des Entwurfs zu bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über den Fernwärmeanschlußzwang. Solche Regelungen gibt es bereits in der Steiermark. Für Oberösterreich und Kärnten lagen jüngst Entwürfe zur Begutachtung vor.

Zu § 14:

Zum Wort "mitbestimmend" vergleiche die Ausführungen zu § 12 und § 13.

Zu § 15 Abs. 2:

Obwohl bei Formulierung dieser Bestimmung das BMUJF den Wünschen des BMwA bereits sehr weit entgegengekommen ist, bleiben einige grundsätzliche Bedenken dagegen weiterhin aufrecht:

Die Regelung entspricht nicht den in § 10 genannten Grundsätzen der Festlegung von Sanierungsmaßnahmen, wonach solche Maßnahmen ausschließlich Emittenten aufzuerlegen sind. Straßen können nämlich denkmöglich gar nicht als Emittenten qualifiziert werden, Emittenten sind lediglich die sie verwendenden Fahrzeuge. Die Aufnahme der Träger von Verkehrsanlagen in den Kreis der Adressaten von "Sanierungsbescheiden" ist daher sachlich schwer zu rechtfertigen. Weiters ist nicht auszuschließen, daß entgegen den den Gesetzgeber bindenden Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch nachträglich auferlegte Umplanungen und Umbauten von fachfremder Seite ohne Kostenrisiko in die Planungs- und Bauhöheit der Bundesstraßenverwaltung eingegriffen werden könnte. Die Bundesstraßenverwaltung hätte dann ohne Möglichkeit eines Rücksatzes den bei ihr verlorenen Planungs- und Bauaufwand endgültig selbst zu tragen.

Das BMwA geht jedoch aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Gespräche mit dem BMUJF davon aus, daß als Maßnahmen nach dieser Bestimmung ausschließlich geringfügige bauliche Maßnahmen an Bundesstraßen in Frage kommen, jedenfalls aber keine Trassenumplanungen gefordert werden können. Dies gebietet schon eine ver-

fassungskonforme Interpretation, weil es jedenfalls als verfassungswidrig anzusehen wäre, wenn im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beseidmäßig die Aufhebung oder Neuerlassung einer Trassenverordnung gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 auferlegt würde. Während der Klammerausdruck "Schwellen, Abluftkanäle" in der dritten Zeile eine Auslegung im Sinne der o.a. Gespräche nahegelegt, würde der Klammerausdruck "Umplanungen, Umbauten" auch Trassenänderungen umfassen. Eine weitere Klarstellung ist daher nach Auffassung des BMWA jedenfalls notwendig.

Zu den §§ 17 und 21:

Zu diesen Bestimmungen ist zunächst noch einmal auf die Ausführungen zu § 9 und 12 des Entwurfes hinzuweisen.

Zu § 17:

Zunächst ist zu bedenken, daß bestehende anlagenrechtliche Vorschriften bereits derzeit die Vermeidung von Luftbelastungen nach dem Stand der Technik verlangen, sodaß die zusätzliche Bedachtnahme auf die vorliegende Regelung bei der Anlagengenehmigung - sofern die geforderten Immissionsgrenzwerte nicht ohnedies erreichbar sind - nur zu einer Versagung der Genehmigung führen könnte. In den derzeit geltenden Materiengesetzen ist bereits ein ausreichender Schutz hochrangiger Schutzziele, wie etwa der Schutz vor Gesundheitsgefährdungen, sichergestellt, sodaß die betreffende Regelung lediglich dem Schutz vor (möglicherweise sogar zumutbaren) Belästigungen oder anderen Wirkungen von Luftbelastungen dienen könnte. Damit wäre aber eine krasse Verschärfung des geltenden Genehmigungsrechts bewirkt, die wirtschaftlich kaum vertretbar wäre. Eine sinnvolle Auslegung dieser Bestimmung kann sich lediglich aus dem Zusammenhang zwischen immissionsbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen in bestehenden Rechtsvorschriften und den neuen Grenzwerten ergeben. Wie schon unter A. Allgemeines, Pkt. II, ausgeführt, könnten die Ergebnisse der Immissionsmessungen nach diesem Gesetz zusammen mit den Immissionsgrenzwerten eine wesentliche Erleichterung bei der Prüfung derartiger Genehmigungsvoraussetzungen

bringen. Dazu müßten die Immissionsgrenzwerte aber auf die Immisionsschutzziele der genannten Gesetze abgestellt sein. Dies ist jedoch nach dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall. Eine entsprechende bessere Abstimmung wäre daher unumgänglich.

Es wäre weiters sinnvoll, mit Hilfe der vorliegenden Bestimmung die Sicherstellung der Einhaltung des Standes der Luftreinhaltungstechnik auch auf solche Anlagen auszudehnen, die derzeit noch keinen einschlägigen Vorschriften (Gewerbeordnung 1973 oder Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, etc.) unterliegen.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung wäre auch wegen ihrer insgesamt unklaren Formulierung notwendig.

Es geht daraus überhaupt nicht eindeutig hervor, ob die in § 3 Abs.1 des Entwurfes festgelegten Immissionsgrenzwerte - ohne Bedachtnahme auf die geschützten Interessen nach den oben zit. anderen Gesetzen - Grundlage eines Genehmigungsverfahrens nach diesen Gesetzen (vgl. etwa §§ 77, 81 GewO) werden sollen. Stattdessen wird von "Sanierungsmaßnahmen" gesprochen, was schon begrifflich bei der Neuerrichtung einer Anlage nicht in Frage kommt. Auch ist die Wendung "als öffentliches Interesse sicherstellen" höchst unbestimmt. Die im § 17 gleichfalls enthaltene Forderung nach Einbeziehung von Vorläufersubstanzen ist im Rahmen einer seriösen Immissionsprognose völlig unrealistisch. Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich nur möglich, die Abgabe von Vorläufersubstanzen abstrakt-generell zu regeln, hingegen ist es ausgeschlossen, von der Emission einer Vorläufersubstanz einigermaßen genau auf die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung eines Immissionsgrenzwertes eines sich aus der Vorläufersubstanz bildenden Schadstoffes zu schließen. Ein derartiger Vorgang ist von so vielen Randbedingungen abhängig (Sonneneinstrahlung, Temperatur, Synergien mit anderen Luftinhaltsstoffen), daß in einem Einzelverfahren, wie einer Betriebsanlagengenehmigung, keine derartige Regelung erfolgen kann.

Betrachtet man die Erläuterungen zu dieser Bestimmung, so wäre auch hier wieder eine im Gegensatz zum Ausland wesentlich schärfere

Forderung nach absolutem Einhalten eines Immissionsgrenzwertes ohne jedwede Bagatellegrenze gegeben. In der deutschen TA-Luft existiert neben der Substitution von Emittenten auch eine Bagatellegrenze von 1 % des zulässigen Immissionsgrenzwertes, mit der die zulässige Gesamtbelastung jedenfalls überschritten werden darf (bei Gesundheitsgefährdung) bzw. gibt es eine Einzelfallprüfung zum Nachweis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen erheblicher Nachteile (bei Belästigungen).

Schließlich ist unklar, welche Art von Immissionsgrenzwerten von dieser Bestimmung erfaßt werden soll. Das BMwA geht dabei davon aus, daß in dieser Bestimmung lediglich Immissionsgrenzwerte der Kategorie I gemeint sind.

Zum 4. Abschnitt (§§ 18 - 21):

Im Sinne der Ausführungen unter A. Allgemeines, Pkt. IX, und zu § 2 Abs. 6, in denen die Sinnhaftigkeit der Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 - zumindest in der vorgesehenen Form - bezweifelt wurde, sollten nach Auffassung des BMwA auch diese Bestimmungen auf ihre Notwendigkeit überprüft und - wenn überhaupt - an ein neues wirtschafts- und umweltpolitisch sinnvoller Konzept angepaßt werden.

Zu § 22:

Nach § 22 ist vorgesehen, bundesweit einheitliche Emissionsgrenzwerte für bestimmte Feuerungsanlagen privater Haushalte festzulegen. Demnach könnten ohne jegliche Leistungsgrenze Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von Feuerungsanlagen privater Haushalte festgesetzt werden. Gerade ein Vollzug dieser Regelung ist, speziell bei bestimmten Luftschadstoffen, wie z.B. NO_x, völlig unmöglich. Auch ist insbesondere bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe der Emissionswert von einer Reihe von Zufälligkeiten abhängig, wie z.B. Feuchtigkeit des Heizmaterials, Geschicklichkeit bei der Inbetriebnahme u.dgl., sodaß eine Einzelmessung beim Betrieb (mit welchen Parametern auch immer) kaum einen Rückschluß auf eine Gesamt-situation zuließe.

Zu § 24:

Diese Bestimmung sieht vor, daß im Falle einer bloßen Annahme die Behörde einem Anlagenbetreiber auf seine Kosten Messungen vor- schreiben kann, die er selbst oder eine von der Behörde bestimmte Institution durchzuführen hat.

Im Hinblick auf die damit verbundenen erheblichen Kosten ist diese Bestimmung äußerst problematisch; vielmehr sollte lediglich ein Recht der Behörde vorhanden sein, entsprechende Messungen zu veran- lassen und durchzuführen. Nur für den Fall, daß tatsächlich eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, wäre eine Kostentragung des Anla- genbetreibers vertretbar.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen unter A. Allgemeines, Punkt V, sollte festgelegt werden, daß die in dieser Bestimmung vorge- sehenen Anordnungen von der Bergbehörde zu treffen sind, soweit es sich um der bergbehördlichen Aufsicht unterstehende Betriebe han- delt.

Zu § 25:

Auch diese Bestimmung müßte - soweit Betriebsanlagen betroffen sind, die der GewO 1973, dem Berggesetz 1975 oder dem LRG-K un- terliegen - in die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Zu § 27::

Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz müßten von dieser Be- stimmung auch Anlagen erfaßt werden, die gemäß dem Berggesetz 1975 saniert worden sind.

Gem. § 205 des Berggesetzes 1975 kann der Bundesminister für wirt- schaftliche Angelegenheiten u.a. zum Schutz des Lebens und der Ge- sundheit von Personen, ferner zum Schutz von Sachen und der Umwelt, zum Schutz der Umwelt jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Maßnahmen

treffen. Durch derartige Verordnungen können u.a. Regelungen für einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 des Berggesetzes 1975 genannten Art oder für einzelne Arten von Bergbauanlagen, insbesondere auch zur Sanierung bestehender Anlagen nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs.3 des Berggesetzes 1975), für beim Bergbau verwendete Betriebsfahrzeugen oder Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen u. dgl., oder zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere über das nach dem Stand der Technik zulässige Ausmaß der Emissionen, getroffen werden. Hiezu ist auch auf die Verordnungsentwürfe des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Begrenzung der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen und betreffend die Begrenzung der Emissionen aus Anlagen der Gipserzeugung hinzuweisen. Diese Verordnungsentwürfe stützen sich - soweit es sich um Bergbauanlagen handelt - auf § 205 des Berggesetzes 1975.

Unabhängig vom Vorliegen einer Verordnung gem. § 205 des Berggesetzes 1975 sieht jedoch - wie oben u.a. ausgeführt - § 203 Abs.2 des Berggesetzes 1975 im Einzelfall u.a. die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen zur Luftreinhaltung, etwa die Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik, durch die Beghauptmannschaft vor. Derartige Anordnungen beziehen sich - wie gleichfalls oben ausgeführt - auf alle bei den im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten möglichen Emissionsquellen und sind daher nicht auf Bergbauanlagen beschränkt.

Legistisch könnten die erforderlichen Änderungen wie folgt vorgenommen werden:

Der Inhalt des § 27 des Entwurfs wäre als Abs.1 zu bezeichnen. Als Abs.2 wäre anzufügen:

"(2) Abs.1 gilt auch für der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe, wenn die Emission luftverunreinigender Stoffe durch eine Verordnung gem. § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung oder durch eine Anordnung der Berghauptmannschaft gem. § 203 leg. cit. nach dem Stand der Technik begrenzt wurde."

Das Abstellen auf das Vorliegen einer Verordnung gemäß § 82 GewO 1973 für die Frage, inwieweit bei gewerblichen Betriebsanlagen zusätzliche Sanierungsmaßnahmen nach dem IG-L zulässig sind, kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Bis jetzt konnten nämlich wegen des äußerst aufwendigen Verfahrens zu ihrer Erlassung nur sehr wenige Verordnungen aufgrund von § 82 Abs. 1 GewO 1973 erlassen werden. In der geltenden Fassung dieser Bestimmung bedürfen sie der Herstellung des Einvernehmens durch die Bundesminister für Arbeit und Soziales, für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie (im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1992 ist lediglich der Entfall des Einvernehmens durch die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorgesehen).

Die nicht nur jeweils der Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens, sondern auch der Verordnungserlassung vorangehenden Verhandlungen über einschlägige Verordnungsvorhaben gestalten sich dabei zumeist als äußerst schwierig.

Dies ist zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß sich das BMUJF in diesen Fragen nicht immer so kooperationsbereit gezeigt hat wie bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Das BMUJF wird daher an dieser Stelle ersucht, seine Haltung bei Verordnungen gem. § 82 GewO zu überdenken. Aus dem auch vom BMwA in dieser Hinsicht begrüßten Grundkonzept des geplanten Immissionsschutzgesetzes geht nämlich hervor, daß Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1 GewO 1973 idGf vom Umweltressort offenbar als sinnvolle, unter anderem der Anpassung von (genehmigten) Altanlagen an neue Anforderungsstandards dienende Regelungen anerkannt werden.

Eine bessere Kooperation bei Erlassung derartiger Verordnungen könnte somit sehr wesentlich einer erleichterten Vollziehung auch des Immissionsschutzgesetzes dienen.

Schließlich stellt sich die Frage, ob die zeitliche Begrenzung von 5 Jahren nach Genehmigung der Sanierung nach den einzelnen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Aus den Erläuterungen geht nämlich zutreffend hervor, daß sowohl durch das Luftreinhaltegesetz für

Kesselanlagen als auch durch Verordnungen nach § 82 GewO für Anlagen der gegenständlichen Art der Stand der Luftreinhalte-technik vorgeschrieben wurde. Dies gilt - wie ausgeführt - auch für Sanierungen nach dem Berggesetz 1975. Es sind daher nur wenige Fälle denkbar, in denen über die bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen hinaus bereits nach 5 Jahren eine weitere Sanierung nach dem Immissionsschutzgesetz Berechtigung haben könnte. Diese Fälle müßten zumindest im Gesetz eindeutig festgelegt werden. Im übrigen sollte keine oder wenigstens eine wesentlich längere Frist vorgesehen werden.

Schließlich ist zu bemerken, daß eine Frist, während der keine Sanierungsmaßnahme nach dem geplanten Gesetz vorgeschrieben werden darf, ausschließlich für Anlagen vorgesehen ist, die ein Sanierungsprojekt im Sinne der o.a. Vorschriften darstellen.

Es fehlt jedoch eine Übergangsbestimmung für Anlagen, die auf andere Weise zur Einhaltung des Standes der Technik, etwa durch Neugenehmigung oder Änderung, angehalten wurden. Für solche Anlagen sollte nach Auffassung des BMwA sogar jedenfalls eine Ausnahme von der Geltung des Immissionsschutzgesetzes oder wenigstens ein Absehen von weiteren Sanierungsmaßnahmen auf zumindest 10 Jahre vorgesehen werden.

Zu § 30:

In der Vollzugsklausel sollten die in den einzelnen Bestimmungen nach Ansicht des BMwA erforderlichen Mitkompetenzen und insbesondere in Fällen, die Anlagen betreffen, die dem Berggesetz 1975 unterliegen - Alleinkompetenzen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten berücksichtigt werden.

C. Zum Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten:

Wie bereits zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ausgeführt, sollte sich das Konzept der Immissionsgrenzwerte wesentlich stärker an jenem der EG orientieren, um Wettbewerbs-

nachteile für die österreichische Wirtschaft und Standortnachteile Österreichs zu vermeiden. Insbesondere sollte das System der Immissionsgrenzwerte und der Immissionsleitwerte übernommen und auf die wirtschafts- und umweltpolitisch zweifelhaften Grenzwerte der Kategorie 2 nach dem derzeitigen Entwurf verzichtet werden.

Durch die vorgesehene Festlegung von Halbstunden-Mittelwerten auf einem niedrigen Niveau ergeben sich insbesondere bei Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid empfindliche Verschärfungen gegenüber den maßgebenden Richtlinien der EG, deren Umsetzung für Österreich durch das geplante Gesetz erreicht werden soll. Auch bezüglich des Grenzwertes für Benzol von 0,010 mg/m³ sei darauf hingewiesen, daß die derzeitige Analytik der Benzolbestimmung nicht genügend ausgereift ist, um verlässliche Grenzwerte zu liefern, um die schwerwiegenden Eingriffe, die durch den Entwurf ermöglicht werden sollen, zu rechtfertigen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird weiters bemerkt:

Zu § 3, Tabelle 1 (Immissionsgrenzwerte Gesundheitsschutz):

Die in einer derartigen Bestimmung enthaltenen Grenzwerte finden mit Sicherheit weit über den eigentlich vorgesehenen Bereich hinaus Anwendung, andererseits wären nach dem Entwurf des IG-L jedenfalls in allen bundesgesetzlichen Vorschriften Maßnahmen zu ihrer Einhaltung zu setzen. Es ist daher aufgrund der Praxis im Betriebsanlagen genehmigungsverfahren erforderlich, die gegenständliche Tabelle zu korrigieren. In derartigen Verfahren ist für die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid und Schwebstaub auch ein Kurzzeitwert erforderlich. Vorgeschlagen werden in Anlehnung an die TA-Luft 30 mg/m³ bzw. 0,3 mg/m³. Für eine Reihe von vergleichsweise einfachen Beurteilungsfällen ist eine langfristige Prognose weder sinnvoll noch durchführbar und es ist der Bezug zu einem Kurzzeitwert ausreichend aussagekräftig. Auch kann der Meinung in den Erläuterungen nicht beigetreten werden, der vorgesehene 8-Stunden-Mittelwert für Kohlenmonoxid von 10 mg/m³ sei in jedem Fall der strengere Maßstab. Es gibt in der Praxis durchaus Fälle, bei denen dieser Wert als vergleichsweise langfristiges Mittel durchaus eingehalten werden kann,

kurzfristig jedoch sehr deutliche Spitzen auftreten können (z.B. bei Großgaragen, bei tagesbedingt gleichzeitigem Abfahren aller Fahrzeuge).

Die Sinnhaftigkeit der Aufnahme eines Immissionsgrenzwertes für Benzol muß aus ho. Sicht bezweifelt werden. Auch unter Verweis auf eine entsprechende Regelung in Deutschland muß festgestellt werden, daß hier durch einen erheblichen Kosten- und Meßaufwand nur etwas bewiesen werden könnte, was ohnedies längst bekannt ist. Der überwiegende Anteil der Luftbelastung an Benzol stammt aus dem Verkehr, nämlich nach deutschen Untersuchungen zu 90 %. Es ist daher sicherlich über die Notwendigkeit der Absenkung des Benzolgehaltes im Kraftstoff zu diskutieren, hingegen wäre das bundesweit flächendekkende Messen des Benzolgehaltes der Luft ein überflüssiger Aufwand.

Zu § 5:

Im gegenständlichen Paragraphen sollen durch Immissionsgrenzwerte (angegeben als 96-Perzentil eines Jahres) für Schwefelkohlenstoff und Schwefelwasserstoff Festlegungen gegen Geruchsbelästigungen getroffen werden. Begründet wird dies nach einem deutschen Muster, wonach bei Überschreitung dieser Immissionsgrenzwerte wahrnehmbare Gerüche nur an etwa 4 Prozent der Jahresstunden gegeben seien. Nach ho. Kenntnis ist diese olfaktometrische 4 %-Grenze im medizinischen Bereich nicht unumstritten. Vor allem beschränken sich aber die beiden Grenzwerte ziemlich willkürlich einerseits auf einige wenige Spezialfälle, z.B. der Zellstoffindustrie, andererseits auf Fälle mit sehr begrenztem Auswirkungsbereich, wie die angegebenen Gerbereien oder Massentierhaltungen. Bei letzteren ist der Nachweis oder auch Gegenbeweis über die Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte nie zu erbringen, da die erforderliche Datendichte (Jahresmessung von Halbstundenmittelwerten!) nicht vorhanden sein wird. Auch sind die möglichen technischen Maßnahmen zur Abluftreinigung (Biofilter) nicht in allen Fällen betriebssicher genug. Eine befriedigende Lösung derartiger Probleme ist nach ho. Ansicht nur durch eine entsprechende Flächenwidmung zu erreichen. Für die obzitierten Spezialfälle der Industrie ist eine bundesweite Regelung ebenfalls nicht sinnvoll, da die Zahl der in Frage kommenden Betriebe sehr

gering ist. Es wird somit vorgeschlagen, den gegenständlichen Paragraphen zu streichen.

Zu §§ 7 und 8:

Zu diesen Bestimmungen muß festgestellt werden, daß hier in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des IG-L-Entwurfes große Umsetzungsschwierigkeiten zu erwarten sind. Es handelt sich bei Luftschadstoffen nach der Kategorie 2 um solche, deren Ursache (nach Menge und Herkunft) überwiegend im Ausland liegt. Der IG-L-Entwurf sieht nun vor, daß hier bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes der Inlandsanteil jedenfalls ohne Berücksichtigung einer Verhältnismäßigkeit zu reduzieren ist, wobei im Gegensatz zu Luftschadstoffen der Kategorie 1 keine Fristen festgelegt werden. Nach den Erläuterungen zum gegenständlichen Verordnungsentwurf ist bei diesen Kategorie-2-Werten vorgesehen, sich ihnen "soweit wie möglich" zu nähern. Diese Regelung ist äußerst unklar und wird zu regional völlig unterschiedlichen Auslegungen führen.

Zu den Erläuterungen:

Offenbar wurde bei der Kostenabschätzung der Aufwand der Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften nur hinsichtlich des zu errichtenden Meßnetzes berücksichtigt, nicht jedoch hinsichtlich des zusätzlichen Aufwandes in Verbindung mit den vermehrten Verfahren. Zusätzlich zu den Angaben in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ist nach ho. Kenntnis zumindest bei den Ämtern der Landesregierungen für die mittelbare Bundesverwaltung die Annahme einer notwendigen Planstellenausweitung um 3 bis 4 A-Posten pro Bundesland gerechtfertigt.

Insgesamt muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß bereits derzeit der Vollzug zahlreicher Umweltgesetze wegen der mangelnden Ausstattung mit Personal und Geräten (z.B. Meßgeräte für Luftschadstoffe) in Frage gestellt ist. Es bedürfte daher vor Erlassung des geplanten Gesetzes samt Durchführungsverordnung einer eingehenden Prüfung, ob auch die erforderlichen Mittel zur Vollziehung dieses Gesetzes in vollem Umfang bereit stehen. Andernfalls könnte

- 39 -

es seine Hauptaufgabe, nämlich einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Luftgüte in Österreich zu leisten, nicht erfüllen.

Schließlich wäre bei der Kostenabschätzung unbedingt zu berücksichtigen, daß durch Sanierungsmaßnahmen aufgrund dieses Gesetzes mit äußerst hohen Kosten bei den betroffenen Betrieben zu rechnen ist. Abgesehen von erheblichen Steuerausfällen, die sich daraus ergeben könnten, würden derartige Sanierungskosten möglicherweise auch den Bund selbst treffen. So könnten etwa bestimmte Universitätsinstitute und Versuchsanstalten oder - im Zusammenhang mit Maßnahmen beim Hausbrand - Bundesgebäude jeder Art zur Sanierung herangezogen werden.

Abschließend wird noch einmal bemerkt, daß der Entwurf - trotz wesentlicher Verbesserungen gegenüber seinen Vorläufern - auf interministerieller Ebene überarbeitet werden sollte, um seine Vollziehbarkeit zu gewährleisten und um sein umweltpolitisches Ziel auf eine auch wirtschaftlich tragbare Weise sicherzustellen. Das BMwA ist zu derartigen Gesprächen jederzeit gern bereit.

25 Ausfertigungen wurden dem Präsdium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 16. Februar 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F d.R.d.A:
Benda